

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018, LGBl. Nr. 49/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Wortfolge „Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200,“ durch die Wortfolge „Betreiber einer Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200,“ ersetzt.
2. Im § 3 entfallen die Absätze 1 und 2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 1 und 2.

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des **Musik Kunst Schulen Managements** und der **Kammer für Arbeiter und Angestellt für Niederösterreich** lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 besteht.

Die Stellungnahme der **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht** lautet:

„In den Erläuterungen sollte beim Punkt „Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen“ der zweite Satz wie folgt lauten:

„Der Entwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.“

Ansonsten bestehen gegen den Entwurf – da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden – grundsätzlich keine Einwände.“

Die Stellungnahme der **Gemeinde Reingers** lautet:

„Nach Durchsicht des Entwurfs verstehe ich grundsätzlich, dass bei derart geringen Unterschieden der Förderhöhe zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden der bürokratische Aufwand beinahe zu hoch wäre.

Allerdings sollte man nicht außer Acht lassen, dass die Differenzierung zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden nicht weiter verwässert werden sollte. Schließlich macht es dann im Hinblick auf die Unterstützung aus dem Fonds keinen Unterschied mehr, ob eine Waldviertler Grenzgemeinde oder eine Gemeinde im Umland von Wien um die Förderung ansucht. Und was mit den Musikschulen beginnt, könnte sich in Kürze auf sämtliche Pflichtschulen ausdehnen, weil es die Verwaltung vereinfacht.

Ich denke, dass der umgekehrte Wege der Richtige wäre: Es sollten die finanzschwachen Gemeinden eine weitaus höhere Förderung bekommen als die finanzstarken Gemeinden, dann zahlt sich die Erhebung der Finanzkraft (die meines Wissens nach ohnehin bei Bedarf von der Abt. Gemeinden bekanntgegeben wird) auch aus.

Wie sich der Vorschlag derzeit liest, macht sich auch hier die allgemeine Tendenz bemerkbar: Je kleiner die Region gemessen an den Einwohnerzahlen, desto geringer die Anzahl der Abgeordneten, umso leichter überhört man ihre Stimme und schon gelangen Gesetzesänderungen in Begutachtung, die genau darauf abzielen, die Regionen, die aufgrund ihrer hohen Einwohnerzahl und wirtschaftlichen Stärke eine starke Lobby bilden können.

Es wäre erfreulich, wenn sich diese Gedanken, denen wahrscheinlich zahlreiche Kolleginnen und Kollegen zustimmen werden, noch bei dieser Änderung implementieren ließen und ev. sogar darüber nachgedacht wird, ob generell bei der Förderung im Schul- und Kindergartenfondsbereich nicht weiter nach finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden differenziert werden sollte. Erfolgt diese nicht, wird ein weiterer Entwicklungsrückstand riskiert und daher auch akzeptiert.“

Die Stellungnahme des **NÖ Gemeindebundes** lautet:

„Der Niederösterreichischer Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass die geplante Änderung betreffend die Gleichbehandlung aller Musikschulen von uns ausdrücklich

begrüßt wird. Der Entfall der Finanzkraft bei der Förderung von Baumaßnahmen über EUR 100.000, - wird aufgrund der geringfügigen Auswirkungen für die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden zur Kenntnis genommen.“